



Nr. 1 Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses

Am Donnerstag, 27. Februar 2020, 19.00 Uhr findet im großen Sitzungssaal die öffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses statt.

Tagesordnung: anschließend nichtöffentliche Sitzung

- 1) Vorstellung Beschilderungskonzept Stadt Monheim durch Firma heindl-druck+werbung GmbH; Diskussion und Beschluss
- 2) „Drei-Stämme-Stadt“ Monheim; Vorstellung mögliche Zusammenarbeit mit Hochschule München und aktuelle Entwicklungen
- 3) Projekt „Bayern summt!“; Diskussion Projektstart
- 4) Radwegführung durch die Innenstadt; Ergebnisse Anhörung Polizei Donauwörth
- 5) Bekanntmachungen

Nr. 2 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz ist bis Ende März 2020 geschlossen.

Nr. 3 Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis Februar am Samstag von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Nr. 4 Recyclinghof

Der Recyclinghof an der Nürnberger Straße ist bis Februar am Samstag von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen.

Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Nr. 5 Einladung zur Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Rehau

Am Samstag den **29.02.2020 um 20.00 Uhr** in der alten Schule Rehau.

Alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Rehau sind herzlich eingeladen.

Jagdgenossenschaft

Nr. 6 Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Liederberg mit Jagdossen

Am Samstag, den 14. März 2020 findet im Schafstadl Liederberg die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Liederberg statt. Der Beginn ist um 20.00 Uhr.

Alle Jagdgenossen sind mit ihren Partnern zum Jagdossen herzlich eingeladen.

Die Vorstandschaft

Nr. 7 Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Monheim

Am **Samstag, den 14. März 2020** findet im Feuerwehrgerätehaus in der Donauwörther Straße 60 die Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Monheim statt. Beginn: 20.00 Uhr.

Anton Nigel
1. Vorsitzender
Tobias Ferber
1. Kommandant

Günther Pfefferer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM

Nr. 1 Rathaus und Tourist-Info am Faschingsdienstag geschlossen

Das Rathaus Monheim und die Tourist-Info der Stadt Monheim sowie Monheimer Alb sind am Faschingsdienstag, den 25. Februar 2020 geschlossen!

Das Wahlamt im Rathaus (Zimmer 2) ist allerdings am Dienstag, den 25.02.2020 von 07.30 bis 12.15 Uhr und von 13.00 bis 16.30 Uhr geöffnet!

Wir danken für Ihr Verständnis!

Nr. 2 Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020

Die Hebesätze
a) der Stadt Monheim

- für die Grundsteuer A (300 %) und die Grundsteuer B (300 %)
- b) der Gemeinde Buchdorf für die Grundsteuer A (300 %) und die Grundsteuer B (300 %)
 - c) der Gemeinde Daiting für die Grundsteuer A (400 %) und die Grundsteuer B (400 %)
 - d) der Gemeinde Rögling für die Grundsteuer A (350 %) und die Grundsteuer B (310 %)
 - e) der Gemeinde Tagmersheim für die Grundsteuer A (350 %) und die Grundsteuer B (350 %)

gelten vorbehaltlich einer Änderung durch Festsetzung in den noch zu erlassenden Haushaltssatzungen 2020 unverändert auch im Kalenderjahr 2020 weiter.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß

§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 mit dem zuletzt veranlagten Steuerbetrag festgesetzt.

Die in den letzten Bescheiden festgesetzten Termine und Beträge bzw. Teilbeträge gelten deshalb auch im Jahr 2020.

Bei einer Festsetzung von Vierteljahresbeträgen gelten die Zahlungstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2020, für Steuerschuldner, die die Grundsteuer in einem Jahresbetrag entrichten, der Termin 01.07.2020.

Kleinbeträge bis **15 Euro** werden gesamt am 15.08.2020, Kleinbeträge bis **30 Euro** je zur Hälfte ihres Gesamtbetrages zum 15.02.2020 und 15.08.2020 zur Zahlung fällig.

Änderungen der Besteuerungsgrundlagen werden in schriftlichen Änderungsbescheiden berücksichtigt. Bis zu deren Bekanntgabe gilt diese Festsetzung mit ihren Fälligkeitsterminen.

Alle Steuerschuldner, die am Bankinzugsverfahren nicht teilnehmen, werden gebeten, die Steuerbeträge so rechtzeitig zu überweisen, dass diese termingerecht auf einem der entsprechenden Konten eingehen oder mindestens eine Woche vor dem Zahlungstermin eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, bzw. bei der Behörde einzulegen, die diesen Bescheid erlassen hat. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg – Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (unterfertigte Behörde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (unterfertigte Behörde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22.06.2007 (sh. GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchsein-

legung und unmittelbarer Klageerhebung.

– Ein elektronisch eingelegter Widerspruch ist grundsätzlich mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen (vgl. Art. 3a BayVwVfG). Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist ebenfalls möglich, muss aber den Anforderungen entsprechen (Details hierzu und zur Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern allgemein können u.a. der Internetseite: www.vgh.bayern.de entnommen werden).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Einwendungen, die sich gegen die Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuerpflicht überhaupt oder gegen den Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuermessbetrag, oder den Zuschlag wegen verspäteter Abgabe bzw. Nichtabgabe der Steuererklärung richten, sind nicht mit dem vorbezeichneten Rechtsbehelf geltend zu machen, sondern bei dem Finanzamt anzubringen, das den Messbescheid (Zerlegungsbescheid) erlassen hat.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuern, Abgaben und Gebühren nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Hinweis:

Bei einem erfolgreichen Rechtsbehelf entstehen dem Rechtsbehelfsführer keine Kosten. Ist ein förmlicher Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch oder Klage) erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat, die Kosten des Rechtsbehelfsverfahrens zu tragen.

Nr. 3 Gemeinsame Bekanntmachungen

Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

Vellinger
Erster Vorsitzender

B) GEMEINDE DAITING

Nr. 1 Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids am Sonntag, 16.02.2020

Der Abstimmungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.02.2020 folgendes Ergebnis der Abstimmung festgestellt:
die Zahl der Stimmberechtigten: 657
die Zahl der Personen, die abgestimmt haben: 456
die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:

Bürgerentscheid „Gegen den Bau der Freiflächen-Photovoltaik-/Solaranlagen in den Ortsteilen Daiting, Hochfeld und Natterholz“

Gültige Ja-Stimmen: 237
Gültige Nein-Stimmen: 217
Gültige Stimmen insgesamt: 454
Ungültige Stimmen: 2
Insgesamt abgegebene Stimmen: 456

Erfüllung des Quorums
Die erforderliche Mehrheit von mindestens 20 v. H. der Stimmberechtigten = 132 Stimmen wurde beim Bürgerentscheid mit 237

Ja-Stimmen erreicht.

Gültige Stimmen für Bürgerentscheid 1: 237

Inhaltliches Ergebnis: Der Bürgerentscheid wurde mit 237 Ja-Stimmen angenommen.

Daiting, 17.02.2020

Wildfeuer
Abstimmungsleiter

Nr. 2 Einladung zur Generalversammlung Freiwillige Feuerwehr Daiting

Zu der am Samstag, den 14. März 2020 um 19.30 Uhr im Feuerwehrheim (Gemeindehaus) in Daiting stattfindenden Generalversammlung laden wir hiermit recht herzlich ein.

Auf Ihr zahlreiches Erscheinen freut sich

Die Vorstandschaft

Nr. 3 Jagdgenossenschaft Daiting

Zu der am Donnerstag 05.03.2020 um 19.30 Uhr im Gemeindehaus Daiting stattfindenden Versammlung der Jagdgenossenschaft (Gemarkung) Daiting werden alle Jagdgenossen herzlich eingeladen.

Schriftliche Anträge bis spätestens zum 27.02.2020 beim Jagdvorsteher einreichen.

Auf zahlreiches Erscheinen freut sich Ihre Vorstandschaft

Bigler Martin
1. Vorstand

Wildfeuer
Erster Bürgermeister

C) GEMEINDE RÖGLING

Nr. 1 Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Rögling

Am Freitag, den 20.03.2020 findet um 20.00 Uhr im Gasthaus Stahl die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Rögling statt.

Alle Jagdgenossen sind dazu eingeladen, um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Die Vorstandschaft

Mittl
Erste Bürgermeisterin